

Anlage

E

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Stand: Entwurf; Juli 2021

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls:

Gemäß § 1 UVPG NRW i. V. m. Anlage 1 wird unter Nr. 5 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beim Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht gefordert, um zu ermitteln, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Satz 1 und 2 UVPG ist im Folgenden dargestellt.

I. Ausgangslage und Planungsziel

Die übergeordneten Planungsziele liegen in der Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen zur Deckung des Wohnungsbedarfs sowie in der Schaffung von Betreuungsangeboten für (Klein-) Kinder im Gebiet. Vorbereitet wird in diesem Rahmen die Weiterentwicklung des Wohngebiets an der Naggertstraße in Richtung Südosten auf einer bislang als Gewerbegebiet überplanten Fläche. Die hier ursprünglich angestrebte gewerbliche Nutzung wurde in der Örtlichkeit seit Jahrzehnten auf dieser Teilfläche nicht umgesetzt und ist auch nicht mehr zu erwarten. Die derzeitige Festsetzung als Gewerbegebiet entspricht nicht den aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen im Südosten von Brake. Der Regionalplan sieht für den vorliegenden Bereich bereits eine Wohnbauentwicklung vor.

Die Planung sieht hier vor mehrere Wohngebäude sowie eine Kita auf einer bislang im Wesentlichen ungenutzten Restfläche umzusetzen. Somit soll eine maßvolle Nachverdichtung des gewachsenen Siedlungsbereichs unterstützt und dringend benötigter Wohnraum in Bielefeld geschaffen werden. Die Planung soll sich dabei verträglich in das bebaute Umfeld einfügen. Die bisher rechtsverbindlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass hier statt gewerblicher Vorhaben künftig Wohnbauvorhaben umgesetzt werden können. Zu berücksichtigen sind auch die östlich benachbarten gewerblichen Nutzungen, die zum Ausbau vorgesehene angrenzende Grafenheider Straße im Süden sowie die vielbefahrene Bahnstrecke Dortmund-Hannover in ca. 200 m Entfernung nordwestlich des Plangebiets.

Zur Umsetzung der genannten Planungsziele ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/Br 40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ erforderlich.

II. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls

Nach §§ 1 und 2 BauGB ist bei Neuaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Bei der Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen der Innenentwicklung oder Nachverdichtung im Innenbereich nach § 13a BauGB wird jedoch von der Vorgabe der Umweltprüfung abgesehen. **Voraussetzung** für das Verfahren gem. § 13a BauGB ist, dass

- bestimmte Größenwerte (hier zunächst die zulässige Grundfläche GR gem. § 19 (2) BauNVO von 20.000 m²) unterschritten werden und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von europäischen Vogelschutzgebieten bestehen und
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Landesrecht unterliegen.

Plangebiet und Ziele der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße/Naggertstraße“ sind eindeutig abgrenzbar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von 17.500 m². Damit wird der

Schwellenwert von 20.000 m² für eine Prüfung der Umweltverträglichkeit im Einzelfall deutlich unterschritten. Schutzgebiete gem. § 1 (6) Nr. 7b BauGB werden nicht beeinträchtigt.

Voraussetzung gem. § 13a (1) BauGB ist, dass durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die eine Pflicht zur Durchführung einer UVP gem. UVPG oder nach Landesrecht besteht.

Gemäß § 1 UVPG NRW i. V. m. Anlage 1 wird unter Nr. 5 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beim Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht gefordert. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen sind im Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) geregelt. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den Bau der sonstigen Straße nach Landesrecht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 40 wird anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NRW durchgeführt. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Sollte die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auslösen kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sollte dies der Fall sein, ist ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB nicht zulässig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird nachfolgend in Form einer tabellarischen Beschreibung und Bewertung vorgenommen. Ausgewertet werden die im Juli 2021 vorliegenden Informationen. Die Prüfung folgt in Systematik und Nummerierung der in der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Gliederung. Hierbei ist gem. § 7 Satz 1 & 2 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (oder durch den plangemäßen Bestand) offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG wäre dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

III. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls – tabellarische Beschreibung und Bewertung

Merkmale des Vorhabens (Grundlage: Entwurfsplanung Juli 2021)

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

Kriterium gem. UVPG, Anlage 3	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
1.1 Größe und Ausstattung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 621 m ² . Geplant ist die Anlage einer Straße.	Keine Beeinträchtigungen
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zu gelassen Vorhaben und Tätigkeiten	Im Bereich des Vorhabens befindet sich aktuell eine Freifläche.	Keine Beeinträchtigungen
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch den Bau der Straße wird bislang unversiegelte Fläche überbaut.	Geringe Beeinträchtigungen
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 (1) und (9) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Durch den Unterhalt der Verkehrsfläche fallen Abfälle in Form von Straßenkehricht an. Diese Abfälle müssen entsorgt werden. Zusätzlich fallen Abfälle durch die Auskofferung der Straße an. Negative Umweltauswirkung sind dadurch nicht zu erwarten.	Keine Beeinträchtigungen
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung	Durch den Baubetrieb ist mit entsprechendem Lärm und dem Anfall von Staub zu rechnen. Diese Belastungen entfallen nach Fertigstellung der Verkehrsfläche. Durch den Dauerbetrieb der Straße kommt es zu Auswirkungen in Form von Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen. Umweltbelastungen sind allerdings im Wesentlichen auf den Anliegerverkehr beschränkt. Da durch den Anliegerverkehr	Geringe Beeinträchtigungen

	nur ein begrenztes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, sind die Umweltauswirkungen als gering einzuschätzen.	
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf		
1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien	Am Vorhabenstandort werden keine gefährlichen Technologien oder Stoffe verwendet.	Keine Beeinträchtigungen
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Es sind keine besonderen Unfallrisiken erkennbar.	Keine Beeinträchtigungen
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.	Keine Beeinträchtigungen

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterium gem. UVPG, Anlage 3	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
<p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischerei-wirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<p>Die Fläche ist zum aktuellen Zeitpunkt unversiegelt. Durch das Vorhaben wird diese Fläche versiegelt. Für diese Flächen besteht bereits im aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplan Planungsrecht.</p>	<p>Geringe Beeinträchtigungen</p>
<p>2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>Durch das Vorhaben werden natürliche Ressourcen in Anspruch genommen; die Fläche ist unversiegelt. Durch das Vorhaben werden unversiegelte Flächen in Anspruch genommen; dadurch sind leichte Auswirkungen für Boden, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen auf Flora und Fauna wurden in einer Artenschutzuntersuchung ausführlich behandelt und entsprechende Maßnahmen zu deren Schutz gemäß BNatSchG angeführt.</p>	<p>Geringe Beeinträchtigungen</p>
<p>2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>		
<p>2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 (1) 8 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Das Gebiet befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe zu einem Natura 2000 Gebiet.</p>	<p>Keine Beeinträchtigungen</p>
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten.</p>	<p>Keine Beeinträchtigungen</p>

nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst		
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nationalparke und Naturmonumente sind in Plangebietsnähe nicht vorhanden.	Keine Beeinträchtigungen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.	Keine Beeinträchtigungen
2.3.5 Naturdenkmäler nach §28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Naturdenkmäler sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.	Keine Beeinträchtigungen
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Geschützte Landschaftsbestandteile sind in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet nicht vorhanden.	Keine Beeinträchtigungen
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	Keine Beeinträchtigungen
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Wasserschutzgebiete sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.	Keine Beeinträchtigungen

<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes nicht bekannt.</p>	<p>Keine Beeinträchtigungen</p>
<p>2.3.10 Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) 2 des Raumordnungsgesetzes</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Oberzentrums. Das Vorhaben trägt zur Funktionsstärkung des Oberzentrums bei.</p>	<p>Keine Beeinträchtigungen</p>
<p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p>	<p>Bodendenkmäler und Baudenkmäler sind nicht bekannt.</p>	<p>Keine Beeinträchtigungen</p>

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

<p>3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p>	<p>Eintragungen unter den Nr. 1 und 2 ergaben, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen haben wird. Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale von möglichen Auswirkungen.</p>	<p>Nicht betroffen</p>
--	---	-------------------------------

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Eintragungen unter den Nr. 1 und 2 ergaben, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen haben wird. Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale von möglichen Auswirkungen. Mit grenzüberschreitenden Wirkungen ist nicht zu rechnen.	Nicht betroffen
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Eintragungen unter den Nr. 1 und 2 ergaben, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Daher erübrigt sich eine Prüfung der „Schwere und Komplexität“ von möglichen Auswirkungen.	Nicht betroffen
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Eintragungen unter den Nr. 1 und 2 ergaben, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Daher besteht auch keine hohe Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.	Nicht betroffen
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Eintragungen unter den Nr. 1 und 2 ergaben, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Daher bestehen auch hinsichtlich des Zeitpunktes sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität von Auswirkungen keine Bedenken.	Nicht betroffen
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Eintragungen unter den Nr. 1 und 2 ergaben, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Daher bestehen hinsichtlich des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben keine Bedenken.	Nicht betroffen
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Eintragungen unter den Nr. 1 und 2 ergaben, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Daher	Nicht betroffen

	erübrigt sich die Prüfung der Möglichkeit Auswirkungen wirksam zu verhindern.	
--	---	--

Fazit

Abschließend lässt sich festhalten, dass durch die Errichtung der Straße und der damit einhergehenden Lärmbelastung und entstehendem Schmutz durch die Baumaßnahmen sowie die Versiegelung von beplanten Flächen, vereinzelt geringe Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese sind jedoch nicht als erheblich zu beurteilen.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen wird empfohlen, keine Umweltprüfung durchzuführen, da die Neuaufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen wird, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis ist daher abschließend festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vollständig vorliegen. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße/Naggertstraße“ kann daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden.